



Verkehr

**Fahrgäste und
Beförderungsleistungen
im Schienennahverkehr
und im gewerblichen
Omnibuslinienverkehr**

I. Quartal 2018

2018

I.
II.
III.
IV.

Statistischer Bericht



Verkehr

Fahrgäste und
Beförderungsleistungen
im Schienennahverkehr
und im gewerblichen
Omnibuslinienverkehr

1. Quartal 2018

Land Sachsen-Anhalt

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Verkehrstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), geändert durch Art. 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).

Zweck der Erhebung

Die Angaben werden in Form von Landes- und Bundesergebnissen veröffentlicht. Sie dienen als Grundlage für eine Vielzahl von verkehrspolitischen Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder. Außerdem werden die Ergebnisse für internationale Vergleiche im Rahmen der Statistiken der Europäischen Wirtschaftskommission (ECE) und für das verkehrsstatische Programm der EU benötigt.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder die für die Leitung bzw. die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Erhebungsinhalt

Die vierteljährliche Statistik im Schienennahverkehr und Omnibuslinienverkehr ist eine Erhebung nach Firmenprinzip. Deshalb können die Meldungen der Unternehmen Verkehrsleistungen im Land Sachsen-Anhalt sowie auch in anderen Bundesländern beinhalten. Andererseits sind in Sachsen-Anhalt erbrachte Verkehrsleistungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Bundesland nicht dargestellt. Eine konkrete Aussage der Leistungserbringung nach Bundesländern wird nur in der jährlichen Erhebung ausgewiesen.

In die vierteljährliche Erhebung sind nur Unternehmen einbezogen, die mindestens 250 000 Fahrgäste jährlich befördern.

Erhoben werden die Anzahl der Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr nach Verkehrsarten.

Der Erhebungsbogen zur vorliegenden Statistik ist in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Zeichenerklärung

- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ... = Angabe fällt später an

Abkürzungen

- km = Kilometer
- Pkm = Personenkilometer

Definitionen

Verkehrsleistungsgrößen

Fahrgäste

Als beförderte Person oder als Beförderungsfall gilt eine nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes auf dem Netz eines Verkehrsunternehmens. Man unterscheidet dabei zwischen Verkehrsmittel- und Unternehmensfahrt. Steigt der Fahrgast während der Fahrt auf ein anderes Verkehrsmittel eines Unternehmens um, wird der Fahrgast erneut gezählt (**Verkehrsmittelfahrt**). Bei der **Unternehmensfahrt** findet das Umsteigen keine Berücksichtigung.

Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Anzahl der Fahrgäste mit den von ihnen zurückgelegten Kilometern (Fahrweiten) errechnet.

Verkehrsarten

Liniennahverkehr

Hierzu zählen alle Linienverkehre im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr mit Straßenbahnen und Omnibussen nach § 42 PBefG sowie die Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG. Die gesamte Reiseweite ist dabei nicht größer als 50 km bzw. die Reisezeit übersteigt nicht eine Stunde. Der freigestellte Schülerverkehr wird dem Liniennahverkehr zugeordnet. Ebenso zählen alle mit Regionalisierungsmitteln geförderten Eisenbahnverkehre zum Liniennahverkehr.

Linienfernverkehr

Linienfernverkehr ist in der Regel Überlandlinienverkehr mit einer Reiseweite über 50 km.

Verkehrsmittel

Eisenbahnen

Zu den Eisenbahnen zählen S-Bahnen sowie alle übrigen Eisenbahnen des Nahverkehrs (mit Regionalisierungsmitteln geförderten Eisenbahnverkehre). Die zum Nahverkehr zu rechnenden Eisenbahnen können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

Straßenbahnen

Hierzu zählen auch Stadtbahnen (einschl. Hochbahnen, U-Bahnen und Schwebbahnen) sowie ähnliche Nahverkehrsbahnen. Nicht einbezogen werden dagegen Berg- und Seilbahnen. Straßenbahnen sind die schienengebundenen Personenverkehrsmittel nach § 4 PBefG. Sie können als Straßenbahnen herkömmlicher Bauart den Verkehrsraum öffentlicher Straßen benutzen oder als Stadtbahnen eine vom Individualverkehr unabhängige Gleisführung haben.

Omnibusse

Zu den Omnibussen zählen Kraftomnibusse und Obusse.

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge, die nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 PBefG nicht an Schienen oder eine Fahrleitung gebunden und nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschl. Fahrer) geeignet sind.

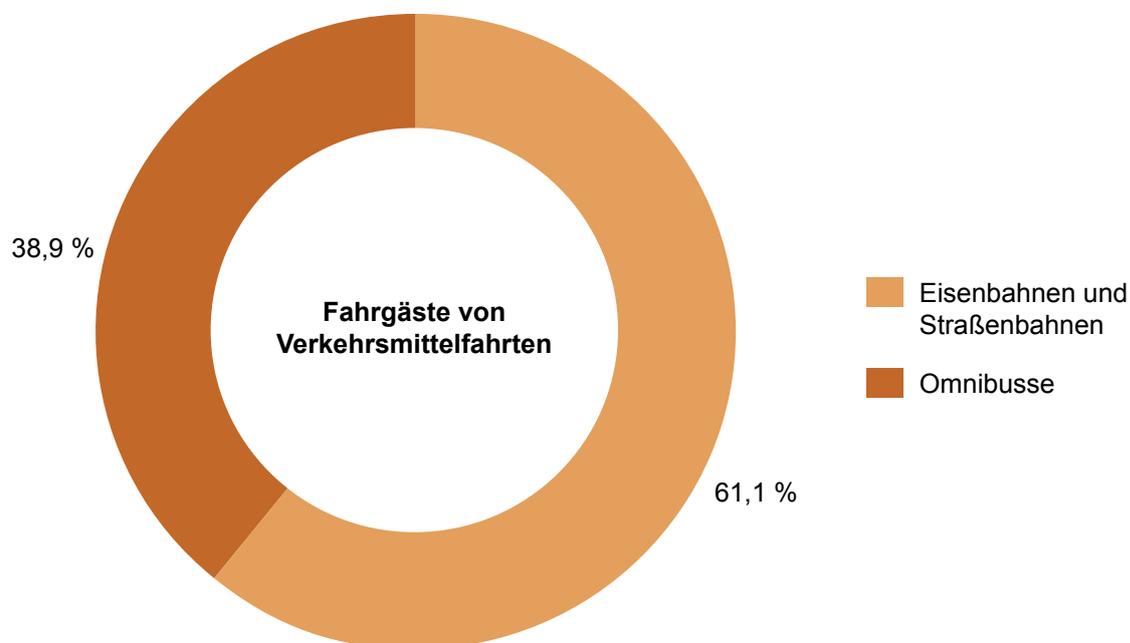
Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr seit 2005

| Jahr | Linienverkehr insgesamt | | | Darunter mit | | | Linien- und -fernverkehr insgesamt | | |
|--|-------------------------|----------------------|---------------------|--------------|----------------------|---------------------|------------------------------------|----------------------|---------------------|
| | | | | Omnibussen | | | | | |
| Quartal | Fahrgäste ¹ | Beförderungsleistung | mittlere Reiseweite | Fahrgäste | Beförderungsleistung | mittlere Reiseweite | Fahrgäste ¹ | Beförderungsleistung | mittlere Reiseweite |
| | 1 000 | 1 000 Pkm | km | 1 000 | 1 000 Pkm | km | 1 000 | 1 000 Pkm | km |
| 2005 | 190 391 | 1 608 206 | 8,4 | 94 986 | 961 085 | 10,1 | 190 426 | 1 610 660 | 8,5 |
| 2007 | 184 390 | 1 707 967 | 9,3 | 87 329 | 936 136 | 10,7 | 184 428 | 1 710 281 | 9,3 |
| 2008 | 177 981 | 1 621 112 | 9,1 | 84 146 | 929 851 | 11,1 | 178 022 | 1 623 687 | 9,1 |
| 2009 | 177 081 | 1 591 868 | 9,0 | 82 831 | 917 315 | 11,1 | 177 124 | 1 594 768 | 9,0 |
| 2010 | 174 819 | 1 565 152 | 9,0 | 82 639 | 909 209 | 11,0 | 174 863 | 1 568 155 | 9,0 |
| 2011 | 163 532 | 1 492 332 | 9,1 | 76 555 | 832 371 | 10,7 | 163 583 | 1 495 725 | 9,1 |
| 2012 | 165 020 | 1 530 095 | 9,3 | 79 254 | 868 802 | 11,0 | 165 090 | 1 534 438 | 9,3 |
| 2013 | 165 026 | 1 498 852 | 9,1 | 77 929 | 832 160 | 10,7 | 165 103 | 1 503 617 | 9,1 |
| 2014 | 162 003 | 1 462 677 | 9,0 | 79 202 | 848 388 | 10,7 | 162 082 | 1 467 585 | 9,1 |
| 2015 | 161 532 | 1 493 048 | 9,2 | 78 454 | 851 625 | 10,9 | 161 606 | 1 497 605 | 9,3 |
| 2016 | 162 599 | 1 527 675 | 9,4 | 75 972 | 846 368 | 11,1 | 162 670 | 1 532 032 | 9,4 |
| 2017 | 173 471 | 1 896 255 | 10,9 | 76 350 | 856 796 | 11,2 | 173 544 | 1 900 647 | 11,0 |
| 2017 | | | | | | | | | |
| I. Quartal | 44 762 | 488 907 | 10,9 | 20 582 | 234 622 | 11,4 | 44 782 | 490 098 | 10,9 |
| II. Quartal | 43 963 | 496 400 | 11,3 | 19 860 | 226 320 | 11,4 | 43 981 | 497 518 | 11,3 |
| III. Quartal | 39 718 | 413 788 | 10,4 | 16 312 | 176 931 | 11,1 | 39 734 | 414 763 | 10,4 |
| IV. Quartal | 45 403 | 498 233 | 11,0 | 19 674 | 219 200 | 11,1 | 45 422 | 499 340 | 11,0 |
| 2018 | | | | | | | | | |
| I. Quartal | 44 296 | 477 013 | 10,8 | 20 509 | 231 434 | 11,3 | 44 315 | 478 182 | 10,8 |
| II. Quartal | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| III. Quartal | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| IV. Quartal | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| Veränderg. gegenüber gleichem Quartal des Vorjahres um % ² | x | x | x | x | x | x | x | x | x |
| Veränderg. gegenüber gleichem Berichts- zeitraum des Vorjahres um % ² | x | x | x | x | x | x | x | x | x |

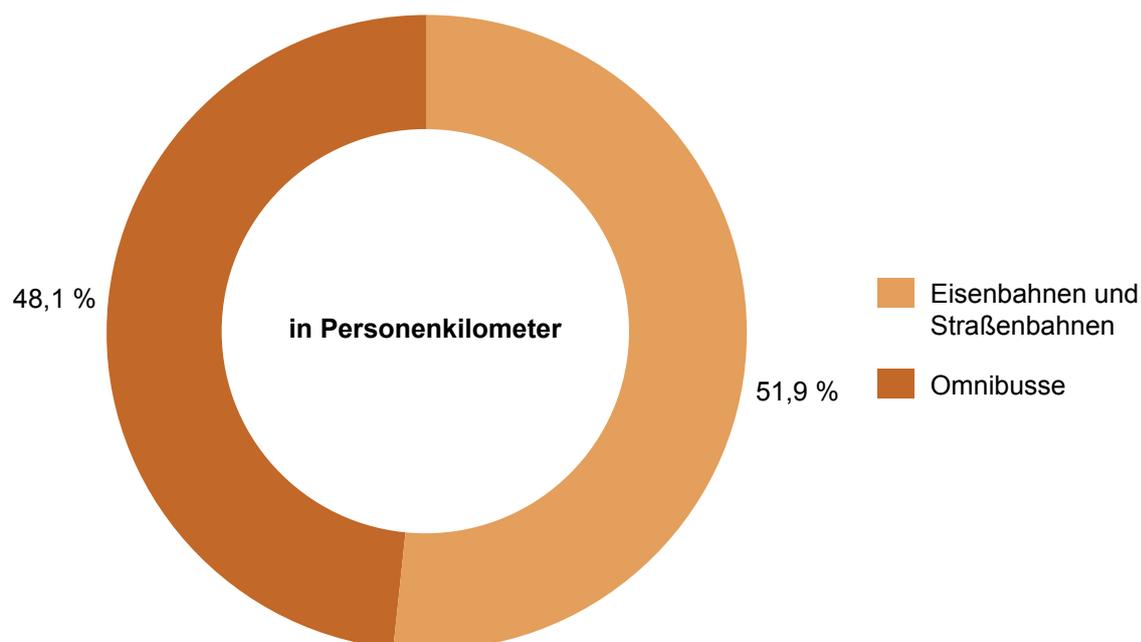
¹ Unternehmensfahrten

² Die Entwicklungsraten unterliegen zum Teil dem Einfluss von Strukturveränderungen im Berichtskreis

**Anteil der Fahrgäste im Schienennahverkehr
und gewerblichen Omnibuslinienverkehr nach Verkehrsmitteln
im I. Quartal 2018**



**Anteil der Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr
und gewerblichen Omnibuslinienverkehr nach Verkehrsmitteln
im I. Quartal 2018**



Personenbeförderung im X. Vierteljahr 2018

Schienenbahnverkehr und gewerblicher
Omnibuslinienverkehr

Rücksendung bitte bis zum **Vj**
15. Kalendertag nach Ende
des Berichtsvierteljahres

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: (0345) 2318-0

Name:

Ansprechpartner/-in
(0345) 2318-436
Telefax: (0345) 2318-930
E-Mail: abt-3@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer

Identnummer

A Fahrgäste 1

(einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr,
mit freigestelltem Schülerverkehr)

Anzahl

| | | | | |
|-----|--|----------|----|----------------------|
| 1 | Unternehmensfahrten im Liniennahverkehr | 2 | 06 | <input type="text"/> |
| 2 | Verkehrsmittelfahrten im Liniennahverkehr | | | |
| 2.1 | mit Eisenbahnen | 3 | 07 | <input type="text"/> |
| 2.2 | mit Straßenbahnen | 4 | 08 | <input type="text"/> |
| 2.3 | mit Omnibussen | 5 | 09 | <input type="text"/> |
| 3 | Linienfernverkehr mit Omnibussen | 6 | 10 | <input type="text"/> |

B Beförderungsleistung 7

(einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr,
mit freigestelltem Schülerverkehr)

Personenkilometer

| | | | | |
|--------|--|----------|----|----------------------|
| 1 | Liniennahverkehr insgesamt | 2 | 11 | <input type="text"/> |
| davon: | | | | |
| 1.1 | mit Eisenbahnen | 3 | 12 | <input type="text"/> |
| 1.2 | mit Straßenbahnen | 4 | 13 | <input type="text"/> |
| 1.3 | mit Omnibussen | 5 | 14 | <input type="text"/> |
| 2 | Linienfernverkehr mit Omnibussen | 6 | 15 | <input type="text"/> |

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr – vierteljährlich

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird vierteljährlich durchgeführt bei allen Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen (Schienennahverkehr) oder Personennah- oder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben und die mindestens 250 000 Fahrgäste im Jahr der letzten Totalerhebung (2014) befördert haben.

Sie dient als Grundlage für eine Vielzahl verkehrspolitischer Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 1 Nummer 1 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 VerkStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen bzw. die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen, auskunftspflichtig. Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz im Ausland haben, so sind nach § 26 Absatz 2 Satz 2 VerkStatG die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Für die Meldung sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Ihre Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung hat nach § 15 Absatz 7 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 4 VerkStatG dürfen die Ergebnisse der Erhebung nach Kreisen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Prozentanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr – vierteljährlich

Beachten Sie folgende Hinweise:

Bitte beziehen Sie in Ihre Meldung die Fahrgäste und Beförderungsleistungen Ihrer Subunternehmen im Liniennahverkehr, im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr bzw. im freigestellten Schülerverkehr ein. Beförderungen, die Sie im Auftrag eines anderen Unternehmens durchgeführt haben, sind hingegen nicht zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass die Summe der Fahrgastangaben bei mehr als einem eingesetzten

Verkehrsmittel größer ist als die Fahrgastangaben zu den Unternehmensfahrten insgesamt (siehe **1**). Die Angaben zu den Beförderungsleistungen sind hiervon nicht betroffen.

Soweit die vorhandenen Unterlagen zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen auch sorgfältig geschätzte Angaben.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Fahrgäste (Beförderungsfälle)

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt. Die Zahl der Fahrgäste ist für jedes Verkehrsmittel (Eisenbahn, Straßenbahn, Omnibus) getrennt anzugeben. Falls Ihr Unternehmen verschiedene Verkehrsmittel einsetzt und ein Fahrgast während einer Fahrt von einem Verkehrsmittel Ihres Unternehmens auf ein anderes Verkehrsmittel Ihres Unternehmens umsteigt, wird der Fahrgast erneut gezählt (Verkehrsmittelfahrt). Die Ingesamt-Angabe der Fahrgäste Ihres Unternehmens im Liniennahverkehr (Unternehmensfahrten, Frage 1) muss deshalb um die Zahl der Umsteiger zwischen den Verkehrsmitteln niedriger sein als die Summe der Fahrgäste aller Verkehrsmittel (Verkehrsmittelfahrten, Fragen 2.1 bis 2.3).

Beispiel 1: Benutzt eine Person, um ein Fahrtziel zu erreichen, zunächst einen Bus, danach eine Straßenbahn und zum Schluss einen anderen Bus Ihres Unternehmens, so wird diese einmal beim Verkehrsmittel Bus und einmal beim Verkehrsmittel Straßenbahn gezählt. Das ergibt zwei Fahrgäste nach dem Verkehrsmittelfahrtkonzept und einen Fahrgast nach dem Unternehmensfahrtkonzept.

Beispiel 2: Befördert ein Unternehmen (mit einem Verkehrsmittel) im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden $25 \times 180 \times 2 = 9000$ Fahrgäste gezählt.

2 Liniennahverkehr

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Straßenbahnen und Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß §43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG), die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt) sowie alle mit Regionalisierungsmitteln geförderten Eisenbahnverkehre. Die zum Nahverkehr zu rechnenden Eisenbahnverkehre können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden. Hier einbezogen werden auch Angaben zum Schüler- und Ausbildungsverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr).

3 Eisenbahnen

Zu den Eisenbahnen zählen S-Bahnen sowie alle übrigen Eisenbahnen des Nahverkehrs (mit Regionalisierungsmitteln geförderte Eisenbahnverkehre). Die zum Nahverkehr zu rechnenden Eisenbahnverkehre können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

4 Straßenbahnen

Hierzu zählen auch Stadtbahnen, Hochbahnen, U-Bahnen, Schwebbahnen und ähnliche Nahverkehrsbahnen. Dagegen sind S-Bahnen den Eisenbahnen und Obusse den Omnibussen zugeordnet.

5 Omnibusse

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

6 Linienfernverkehr mit Omnibussen

Es sind nur Linienverkehre anzugeben, die in der Regel Überlandlinienverkehr, jedoch nicht Liniennahverkehr sind. Der Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen ist nicht einzubeziehen.

7 Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Können keine differenzierten Angaben gemacht werden, sollte für jede Fahrgastgruppe eine mittlere Reiseweite angesetzt werden. Da die Fahrgäste nach Verkehrsmitteln gegliedert angegeben werden, sind auch unterschiedliche Reiseweiten für jedes Verkehrsmittel zugrunde zu legen.

Veröffentlichungen¹ im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat August 2018 erschienen

| Bestell-Nr. ¹ | Kennziffer/Periodizität | Titel | Preis (in EUR) |
|--------------------------|-------------------------|---|----------------|
| 1 Z 0 03 | Z | Statistisches Monatsheft 08/2018 | 5,50 |
| 3 A 5 01 | A V j/17 | Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung Stichtag: 31.12.2017 | 9,00 |
| 3 B 2 01 | B II j/17 | Berufsbildende Schulen und Schulen für Berufe im Gesundheitswesen Schuljahr 2017/18 | 12,50 |
| 3 C 2 03 | C II j/17 | Weinmosternte und Weinerzeugung Jahr 2017 | 1,50 |
| 3 C 3 01 | C III j/18 | Viehbestände: Rinder und Schweine Stand: 3. Mai 2018 - Endgültige Ergebnisse | 2,50 |
| 3 E 1 02 | E I m-5/18 | Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Mai 2018: Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen | 5,00 |
| 3 E 2 01 | E II m-5/18 | Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Mai 2018 | 2,50 |
| 3 G 4 01 | G IV m-4/18 | Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität April 2018, Januar bis April 2018, Winterhalbjahr 2017/18: Vorläufige Ergebnisse | 7,00 |
| 3 H 1 01 | H I m-10/17 | Straßenverkehrsunfälle Oktober 2017: Vorläufige Ergebnisse | 6,00 |
| 3 H 1 01 | H I m-10/17 | Straßenverkehrsunfälle November 2017: Vorläufige Ergebnisse | 6,00 |
| 3 H 1 01 | H I m-10/17 | Straßenverkehrsunfälle Dezember 2017: Vorläufige Ergebnisse | 6,00 |
| 3 H 2 01 | H II m-2/18 | Binnenschifffahrt Februar 2018 | 4,00 |
| 3 H 2 01 | H II m-3/18 | Binnenschifffahrt März 2018 | 4,00 |
| 3 K 3 01 | K III 2j/17 | Schwerbehinderte Menschen Jahr 2017 | 2,50 |
| 3 M 103 | M I j/17 | Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke Jahr 2017 | 1,50 |

¹ Veröffentlichung als PDF-Datei kostenfrei erhältlich, bei Bestellung bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“ ersetzen.

